

Satzung des Vereins der Freunde & Förderer der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauf folgenden Jahres.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf zudem keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Zweck des Vereins ist vor allem die Förderung und Unterstützung der Ausbildung der Studierenden des Bauingenieurwesens auf nationaler und internationaler Ebene, insbesondere
 - a) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustausches zwischen den Studierenden des Bauwesens,
 - b) Förderung des Austausches zwischen Wissenschaft und Praxis,
 - c) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Aktivitäten und der wissenschaftlichen Ausbildung von Studierenden des Bauwesens.
- (3) Diese Ziele werden durch geeignete Aktivitäten des Vereins verfolgt. Dazu gehören insbesondere wissenschaftliche Konferenzen (wie z. B. die Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz), Seminare, Exkursionen usw. die Wissenschaftlern, Praktikern und Studierenden offenstehen und deren wissenschaftliche Ergebnisse der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.
- (4) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden.
- (5) Der Verein ist kein Berufsverband.
- (6) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus erworbenen Spenden und eventuellen Mitgliederbeiträgen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Vertreter und Mitglieder einer Fachschaft des Bauwesens einer Hochschule oder vergleichbarer Einrichtung ist und sich dem Zwecke des Vereins verbunden fühlt und an seinem Vereinsleben aktiv teilnimmt, insbesondere alle Teilnehmer an der Bauingenieur-Fachschaften-Konferenz. Außerdem können alle Ehemaligen der erstgenannten Gruppe ordentliches Mitglied werden, wenn sie einen Abschluss im Bereich des

Bauwesens vorweisen können. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen den ablehnenden, begründeten Bescheid kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Sie haben kein Stimmrecht.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Einzelpersonen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) bei freiwilligem Austritt,
 - c) bei Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
- (3) Ein Ausschluss aus dem Verein kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand zu geben. Eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist im Vorstand zu verlesen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von einem Monat schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über die Einspruchsfrist entscheidet der Poststempel. Der Einspruch ist der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Erfolgt kein Einspruch, so tritt der Ausschließungsbeschluss in Kraft und die Mitgliedschaft gilt als beendet.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Unabhängig davon steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, dem Verein Spenden zuzuwenden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) das Vorstandsreferat
 - c) die Mitgliederversammlung
- (2) Für besondere Aufgaben im Sinne des §2 kann die Mitgliederversammlung weitere Organe einsetzen.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzender,
 - b) Kassenwart,
 - c) Schriftführer.
- (2) Der Verein wird vom Vorstand nach außen vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Durchführung dieser Beschlüsse ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand stellvertretend weitergeführt. Sollte sich nach einer Frist von 4 Wochen kein Vorstand gefunden haben, muss eine neue Mitgliederversammlung gemäß §11 einberufen werden.
- (4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für nachgewiesene Tätigkeiten, die über die normale Vorstandstätigkeit hinausgehen, eine Aufwandsentschädigung beschließen.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist – wenn nicht anders geregelt – für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Erstellung und Versendung eines Rechenschaftsberichtes an die Mitglieder,
 - d) Abschluss von Verträgen,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Der Vorstand muss sich mindestens 2-mal jährlich neben der Mitgliederversammlung treffen.
- (4) Sollte der Vorstand in seiner Vorstandstätigkeit verhindert sein, hat er seinen Stellvertreter zu entsenden. Dieser übernimmt zeitweilig die Aufgabe des jeweiligen Vorstandsmitgliedes und ist solange voll stimmberechtigt.

§9 Das Vorstandsreferat

- (1) Das Vorstandsreferat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern des Vereins. Es setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) jeweils ein Vertreter pro Vorstandsmitglied,
 - b) Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung,
 - c) Referent für Medienarbeit,
 - d) Referent für Wirtschaftskooperation,
 - e) Referent für Qualitätssicherung.
- (2) Das Vorstandsreferat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Mitgliederversammlung müssen mindestens die Vertreterposten besetzt werden.
- (3) Werden Posten des Vorstandsreferats nicht besetzt, können diese Aufgaben in Personalunion von den Vertretern des Vorstandes zusätzlich zu ihren sonstigen Tätigkeiten besetzt werden. Diese zweite Tätigkeit kann kein zweiter Stellvertreterposten sein.
- (4) Das Vorstandsreferat ist ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch für nachgewiesene Tätigkeiten, die über das normale Referat hinausgehen, eine Aufwandsentschädigung zahlen.

§10 Aufgaben des Vorstandsreferats

- (1) Die Stellvertreter des Vorstandes können von ihm entsandt werden um die Vorstandstätigkeiten zeitweilig zu übernehmen.
- (2) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederwerbung kümmert sich zur Unterstützung des Vorstandes um die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung neuer Mitglieder und ist Ansprechpartner für Interessierte.
- (3) Der Referent für Medienarbeit kümmert sich vorrangig um die ständige Medienpräsenz des Vereins.
- (4) Der Referent für Wirtschaftskooperation ist für die Vernetzung des Vereins mit der Wirtschaft zuständig.
- (5) Der Referent für Qualitätssicherung soll als unabhängiges Gremium langfristig die Effizienz der BauFaK sicherstellen.

§11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich statt. Sie ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung anzukündigen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mindestens 12 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, um dort behandelt werden zu können. Es gilt der Eingang beim Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies einstimmig beschließt. Er muß dies auch tun, wenn es von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Ankündigung erfolgt entsprechend der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Unabhängig von der Einberufung einer

Mitgliederversammlung ist auch eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverkehr möglich. Dies gilt nicht für die Entlastung der Vorstände. Im Übrigen gelten die Bestimmungen §9.1 und §10.

- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
- a) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Entlastung der weiteren Gremien gemäß §6.
 - e) Bestellung zweier Kassenprüfer; diesen obliegt die Prüfung des Kassenbuchs.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende leitet laut Geschäftsordnung die Mitgliederversammlung als Versammlungsleiter.
- (2) Stimmberechtigt sind alle auf der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder. Jedes persönlich anwesende ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel öffentlich und bei satzungsgemäßer Einladung ungeachtet der Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Es entscheidet in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (5) Satzungsänderungsanträge bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder laut Liste, der Tagesordnung, dem Ort und der Zeit, den Beschlüssen und den Festlegungen.

- (7) Die Niederschrift ist vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§13 Wahlen

- (1) Bei Personenwahlen werden die Kandidaten einzeln gewählt. Einfache Mehrheit ist ausreichend. Die Kandidierenden müssen sich der Mitgliederversammlung persönlich vorstellen; bei Wiederwahl sind Ausnahmen möglich.

§14 Haftungsausschluss

- (1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privat und Geschäftsvermögen, sofern sie den Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit verursacht haben.

§15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder beschließen. Die Liquidatoren sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an den Verein "Fachschaft Bauingenieur- & Vermessungswesen der Technischen Universität München Kasse e.V.". Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Vereins zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§16 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand zur Ausführung dieser Satzung und zur Durchführung der Vereinsaufgaben eine Geschäftsordnung.

Lübeck, den 29. Oktober 2011